

Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) – Kurswechsel für den Rechtsstaat?

1. DAS UMWRG – FUNDAMENT FÜR UMWELTSCHUTZ UND RECHTSSTAATLICHKEIT IN DEUTSCHLAND

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ist ein unverzichtbares Instrument, das Umweltverbänden die Möglichkeit gibt, behördliche Entscheidungen mit Umweltbezug gerichtlich überprüfen zu lassen. Es dient der demokratischen Kontrolle von behördlichen Entscheidungen und ist essentiell für Umweltschutz und Rechtsstaatlichkeit in Deutschland. Durch die Verbandsklage werden Umweltstandards eingehalten, die Verwaltung kontrolliert und der Vollzug geltenden Rechts sichergestellt. Deutschland ist zudem durch die Aarhus-Konvention und EU-Recht explizit verpflichtet, im Umweltbereich effektiven Rechtsschutz und weiten Zugang zu Gerichten zu gewährleisten.

Die nun im Kabinett beschlossene Novelle des UmwRG, mit Stand Januar 2026, sollte diese Verpflichtungen erfüllen und das Gesetz modernisieren. Es zeigt sich jedoch, dass der vorliegende Entwurf in entscheidenden Punkten hinter rechtlichen Anforderungen zurückbleibt und weitreichende Verschlechterungen für den Umweltschutz und die Umweltdemokratie mit sich bringt – ohne einen Beschleunigungseffekt zu erbringen.

2. VÖLKER- UND UNIONSRECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN – UNERFÜLLTE VERSPRECHEN?

Deutschland hat sich durch die Ratifizierung der Aarhus-Konvention (AK) sowie durch bindende EU-Richtlinien dazu verpflichtet, Umweltorganisationen effektive Rechtsbehelfe zu ermöglichen. Für andere werden die Befugnisse nicht ausgeweitet in Deutschland, obwohl die AK das zentral fordert. Die Vertragsstaatenkonferenzen der AK haben mit Beschluss VII/8g (20. Oktober 2021) und VIII/8f (20. November 2025) verbindlich festgestellt, dass das **bisherige Anerkennungskriterium** der „Binnendemokratie“ im deutschen Recht (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 UmwRG) gegen Völkerrecht verstößt. Dieses Kriterium wird im vorliegenden Entwurf gestrichen – das ist eine längst überfällige Umsetzung dieser Beschlüsse.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) haben in den Urteilen der letzten Jahre aufgezeigt, dass die bisherige Beschränkung der **Klagegegenstände** durch die aufzählende Liste in § 1 des Gesetzes zwangsläufig zu europarechtswidrigen Rechtsschutzlücken führt. Gleichwohl wird die Möglichkeit der Einführung einer Generalklausel für den Anwendungsbereich des Gesetzes, erneut nicht genutzt.

3. DER KABINETTSBESCHLUSS VOM 21. JANUAR 2026

Der Kabinettsbeschluss zur Reform des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2026 steht in einem Spannungsverhältnis zu seinem selbstgesteckten Ziel, das Gesetz an völker- und unionsrechtliche Vorgaben anzupassen. Stattdessen werden Umweltorganisationen zusätzlich unter Druck gesetzt. Statt – wie von Europa- und Völkerrecht gefordert – den **Zugang zu Gericht** zu erweitern, wird er **weiter eingeschränkt**.

Mit diesem Entwurf riskiert die Bundesregierung nicht nur Rechtsunsicherheit und potenziell **längere statt kürzere Verfahren**, sondern vor allem eine signifikante Schwächung des Umweltschutzes.

4. KNACKPUNKTE DER NOVELLE: GEPLANTE VERSCHÄRFUNGEN IM UMWRG

- **Einführung einer materiellen Präklusion, § 5 Abs. 1 Nr. 2:** Diese Regelung würde bedeuten, dass Einwände von Umweltorganisationen in einem Klageverfahren ausgeschlossen werden, wenn sie nicht bereits im Verwaltungsverfahren – oft unter erheblichem Zeitdruck und mit unvollständigen Informationen – vorgebracht wurden. Dies steht im Widerspruch zu den Anforderungen der Aarhus-Konvention wird, vom EuGH abgelehnt und führt dazu, dass berechtigte Anliegen nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Regelung führt dazu, dass wieder EU-Gerichte befasst werden, und sich das Verfahren damit **verlängert statt verkürzt**.
- **Befristung der Anerkennung von Umweltvereinigungen, § 3 Abs. 4:** Die geplante Befristung der Anerkennung von Umweltverbänden auf eine bestimmte Dauer schafft unnötige bürokratische Hürden. Auf Seiten der Umweltverbände bindet dies wertvolle personelle und finanzielle Ressourcen, die für die eigentliche Umweltschutzarbeit benötigt werden. Auf Behördenseite schafft die Regelung mehr Bürokratie und regelmäßig umfassende, unnötige Überprüfungen von mehr als 420 Vereinigungen in Bund und Ländern. Auch heute schon kann Verbänden die Anerkennung entzogen werden, wenn diese z.B. nicht mehr gemeinnützig sind. Warum das nicht ausreicht, wird im Gesetzentwurf nicht erklärt.
- **Entfall der aufschiebenden Wirkung von Klagen, § 7 Abs. 6:** Der geplante Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Klagen gegen bestimmte Vorhaben bedeutet, dass diese Projekte trotz anhängeriger Klage sofort umgesetzt werden können. Dies erhöht die Gefahr irreversibler Umweltschäden, noch bevor die Rechtmäßigkeit des Vorhabens gerichtlich geklärt ist, und entzieht der Klage ihre präventive Schutzwirkung weitgehend. Um Schäden zu verhindern, muss somit immer ein Eilverfahren geführt werden. Diese Regelung soll nur für Umweltverbände gelten und benachteiligt diese entgegen ihrer nach der Aarhus-Konvention herausgehobenen Stellung. Das ist völker- und

europarechtlich sehr fragwürdig und **führt zu mehr statt weniger Verfahren vor Gericht**.

- **Verpasste Chance einer Generalklausel, § 1 Abs. 1 und 1a:** Anstatt einer völker- und unionsrechtlich gebotenen Generalklausel, die den Anwendungsbereich des UmwRG umfassend auf alle umweltbezogenen Entscheidungen erstrecken würde, führt der Entwurf mit seiner langen Aufzählung einzelner Klagegegenstände weiterhin zu langwierigen Prüfungs- und Auslegungsprozessen, zu Rechtsunsicherheit und zu völkerrechtswidrigen Rechtsschutzlücken in wichtigen Bereichen des Umwelt- und Klimaschutzes. GLI hatte hierzu bereits 2023 einen [Gesetzentwurf](#) vorgelegt. Der jetzige Gesetzentwurf beschäftigt Gerichte, Behörden und Organisationen auf der formalen Ebene der Zulässigkeit noch länger als bisher schon – ohne irgendeine Beschleunigung und bedeutet wieder: **Keine schnelle Klärung der Sachfragen** im Sinne des Umweltschutzes und des Rechtsstaats.

5. UNSERE FORDERUNG: EIN STARKES UMWRG FÜR EINE ZUKUNFTSFÄHIGE UMWELTPOLITIK

Green Legal Impact fordert die Abgeordneten des Bundestages auf, den Kabinettsbeschluss vom 21. Januar 2026 kritisch zu prüfen und grundlegende Korrekturen vorzunehmen. Eine zukunftsweisende Reform des UmwRG muss:

- Von der Einführung einer materiellen Präklusion absehen, um den effektiven Rechtsschutz und die Möglichkeit zur umfassenden Überprüfung von Umweltauswirkungen zu gewährleisten. Umweltrecht ist da, um Mensch und Umwelt zu schützen. Der Entwurf geht mit diesem hohen Ziel nicht angemessen um.
- Die Befristung der Anerkennung von Umweltvereinigungen streichen: Sie schafft Bürokratie, statt sie abzubauen.
- Die generell aufschiebende Wirkung von Klagen beibehalten, um irreversible Umweltschäden vor einer gerichtlichen Klärung zu verhindern.
- Eine echte Generalklausel einführen, um Rechtsschutzlücken langfristig zu schließen und die Verfahren vor Gericht wirklich zu beschleunigen.
- Die Umweltdemokratie und den effektiven Rechtsschutz als Qualitätsmerkmal des Rechtsstaats stärken, anstatt sie als Hindernis für kurzfristige "Beschleunigung" zu opfern.

6. ÜBER GREEN LEGAL IMPACT GERMANY E.V.

Green Legal Impact (GLI) ist eine juristische Umweltorganisation. GLI hat 2023 einen eigenen [Gesetzesentwurf für ein neues Umwelt-Rechtsbeihilfsgesetz](#) erarbeitet, der Rechtskonformität mit höherrangigem Recht, Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren und Rechtssicherheit gewährleisten soll.

Impressum

Green Legal Impact Germany e.V, Oberlandstraße 26-35, D-12099 Berlin, Tel. +49 30 235 97 79-60, E-Mail: post@greenlegal.eu

Januar 2026

[**www.greenlegal.eu**](http://www.greenlegal.eu)